

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Piepenbrock Unternehmensgruppe für die Beschaffung von Material und Dienstleistungen

(Loesch Verpackungstechnik GmbH + Co. KG; 96146 Altendorf)

§ 1 Bestellung

Dieser § 1 Bestellung ergänzt den § 3 Abschnitt 3.1.

Zeitraum von 15 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

Alternativ zu unserer unterzeichneten Bestellung besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer eigenen Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt). Die Auftragsbestätigung und deren Bedingungen gelten nur für die entsprechende Bestellung und müssen für Folgeaufträgen neu abgestimmt werden.

§ 2 Lieferungen/Leistungen/Nachweise

Dieser § 2 Lieferungen/Leistungen/Nachweise ergänzt den § 4 in den Abschnitten 4.1 sowie 4.6.

- 2.1. Die Verordnungen schließen explizit die EU- Chemikalienverordnung (nachfolgend „REACH“ genannt) ein. Der AN ist verpflichtet zu prüfen, ob die von ihm verwendeten Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse in den Anwendungsbereich von REACH fallen und stellt sicher, dass alle Stoffe/Mischungen/Erzeugnisse innerhalb seines Gewerkes den Vorgaben von REACH entsprechen.
- 2.2. Der AN gewährleistet die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen

§ 3 Lieferfristen und -termine

Dieser § 3 Lieferfristen und -termine ist eine Erweiterung des § 7 Abschnitt 7.2.

Die Vertragsstrafen entsprechend § 7 Abschnitt 7.2 gelten ausschließlich bei vorheriger schriftlicher Abstimmung zwischen uns und dem AN. Die schriftliche Vereinbarung ist der jeweiligen Bestellung beizufügen. Ohne gemeinsame Vereinbarung findet der § 7 Abschnitt 7.2 keinerlei Anwendung.

§ 4 Gewährleistung und Mängelrüge

Dieser § 4 Gewährleistung und Mängelrüge ist eine Erweiterung zu § 10 Abschnitt 10.3.

- 4.1. Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt weiterer Wareneingangsprüfungen und gilt nicht als Erfüllung der geschuldeten Leistung.
- 4.2. Ausgenommen offensichtlicher Sachmängel beginnt die Pflicht zur Untersuchung der Ware erst mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch uns. Die Pflicht zur

Untersuchung bei Wareneingang besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei uns üblichen Untersuchungsmethode sowie der Beschränkung der Untersuchung auf von uns vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung einzelner Lieferungen. Wir sind gegenüber dem AN nicht verpflichtet, die Ware im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften oder auf Rechtsmängel zu untersuchen. Wenn der AN wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis wir eine schriftliche Mitteilung des AN erhalten haben, dass die Nacherfüllung nunmehr abgeschlossen ist.

4.3. Der AN verzichtet ausdrücklich auf sein Recht aus der Genehmigungsfiktion des §377 HGB, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige eines Mangels nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung erfolgt – es sei denn, der Mangel tritt offen zu Tage. Auch wenn der AN keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, verzichtet er auf die Einrede, dass uns Mängel wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

4.4. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes oder der Leistung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

4.5. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns nicht zumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Eilbedürftigkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen werden wir den AN unverzüglich, wenn möglich vorher, unterrichten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Lieferantenerklärung / Konformitätsbescheinigung

Dieser § 5 Lieferantenerklärung / Konformitätsbescheinigung ist ein Zusatz.

- 5.1. Der AN ist verpflichtet, für die Ware eine Lieferantenerklärung sowie eine von uns gewünschte Konformitätsbescheinigung zu übergeben.
- 5.2. Die Bestätigung des AN zu von uns gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte Garantie des AN im Sinne des Gesetzes. Gleiches gilt für Bezugnahmen des AN auf allgemein anerkannte Normen, Gütezeichen oder sonstige Erklärungen, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des AN fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.

§ 6 Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Dieser § 6 Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ergänzt den § 13 Abschnitt 13.2.

- 6.1. Der AN muss sicherstellen, dass seine Produktion und seine Produkte die jeweils geltenden Umweltvorschriften vollständig einhalten.
- 6.2. Der AN wird ermutigt, ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 oder vergleichbaren Standards einführen und während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung betreiben. Das Umweltmanagementsystem soll in angemessenem Umfang die Themenfelder Gefahrstoffe, Nachhaltige Zusammenarbeit, Wasser, Abfall sowie Luft berücksichtigen.
- 6.3. Der AN soll darauf hinwirken, geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um uns bei der Reduktion der CO₂ Emissionen zu unterstützen. Der AN soll seine Fort-

schritte regelmäßig überwachen. Er wird auf Anfrage, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene, berichten.

6.4. Der AN ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, insbesondere von Energie, Wasser und Rohstoffen, während der Produktion und in den Produkten sowie in ihrer eigenen Lieferkette auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der AN überwacht und dokumentiert den Energieverbrauch.

6.5. Handelt es sich bei den Produkten um Anlagen oder Maschinen, verpflichtet sich der AN, bei der Auslegung und Ausführung möglichst energieeffiziente Technologien für einen geringen Ressourcenverbrauch nach Inbetriebnahme zum Einsatz zu bringen.

6.6. Der AN verpflichtet sich, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen werden in allen Punkten bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift & Firmenstempel